

Reichsinstitut für ältere deutsche  
Geschichtskunde  
Monumenta Germaniae

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

Berlin, W 8, den  
Postfach

19. Mai 1943

W O 458

praes ..... 24 Mai 1943

resp .....

Abschrift

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer  
über - außerplanmäßigen x) Haushaltsausgabe  
im Rechnungsjahr 1942

Fortdauernde - Einmalige Ausgaben

Einzelplan XIX Kap. 34 Tit. 31  
(nicht - übertragbar - ) x)

Zweckbestimmung: für Forschungsaufträge

Haushaltsbetrag 12.000,--- RM

Ausgaberest aus dem abgelaufenen  
Rechnungsjahr ..... RM

Gesamtsoll für 1942 12.000,--- RM

Reichsinstitut für ältere deutsche  
Geschichtskunde  
Monumenta Germaniae

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

Berlin W 8, den 21. Mai 1943  
Postfach

27. Mai 1943

Z III a 777

praes ..... 27. Mai 1943

resp .....

Abschrift

Der Reichsminister der Finanzen

L 1008 - 348 III

Berlin W 8, 17. April 1943  
Wilhelmplatz 1/2

Abgeltung der Hauszinssteuer,  
Grundstücke eines Landes, die dem  
Reich zur Nutzung überlassen sind.

Die Länder haben oft Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen,  
auf Grund besonderer Vereinbarungen dem Reich unentgeltlich zur  
Nutzung überlassen. Die laufenden Steuern, Lasten und Abgaben sind  
vom Reich zu tragen. Ich weise für Preußen auf die Vereinbarung zwi-  
schen dem Reich und Preußen über die Benutzung reichseigener und  
preussischer Grundstücke für öffentliche Zwecke vom 4. Januar/ 1. Fe-  
bruar 1936 hin. Es sind Zweifel entstanden, ob in diesen Fällen das  
Reich oder das Land den Abgeltungsbetrag an das Finanzamt zu ent-  
richten hat.

Schuldner des Abgeltungsbetrags ist grundsätzlich der Eigen-  
tümer. Das Land hat somit in den oben bezeichneten Fällen den Abgel-  
tungsbetrag an das Finanzamt zu leisten.

An  
die Herren Vorsteher der nachgeordneten  
Reichsdienststellen.

Dr. Gaudert  
Hofmeister  
F. A. 4  
F. A. 4

Kopf d. Briefes f. ältere Dr. Gaudert